

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Benutzung des Bürgerhauses in Gevenich

vom 24.09.2009

***i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 31.05.2024**

Bereinigte Fassung

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Bürgerhauses erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Bürgerhauses und deren Einrichtung. Bei Vereinen haftet der Vorstand ansonsten der Nutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Bürgerhauses und der Einrichtung.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie betragen bei:

- | | |
|--|---------|
| 1) a) Festveranstaltungen für Ortsansässige Vereine, Gruppierungen, Firmen | |
| - für den 1. Tag | 220 EUR |
| - für den 2. Tag | 165 EUR |
| - für jeden weiteren Tag | 110 EUR |
| b) Kirmes pro Tag (sofern neben Kirmessonntag mindestens an einem weiteren Tag eine Veranstaltung stattfindet) | 100 EUR |
| 2) Festveranstaltungen für Auswärtige | |
| - für den 1. Tag | 330 EUR |
| - für den 2. Tag | 220 EUR |

- für jeden weiteren Tag	165 EUR
3) Familienabende für ortsansässige Vereine je Abend (reine Familienabende für aktive und inaktive Mitglieder der betreffenden Vereine)	93 EUR
4) Familienabende für auswärtige Vereine je Abend (reine Familienabende für aktive und inaktive Mitglieder der betreffenden Vereine)	154 EUR
5) Familienfeiern für Ortsansässige oder der örtlichen Gastronomie	
a) - Hochzeiten oder sonstige Familienfeiern	
- für den 1. Tag	93 EUR
- für jeden weiteren Tag	62 EUR
b) Beerdigungen	62 EUR
6) Familienfeiern für Auswärtige	
a) -Hochzeiten oder sonstige Familienfeiern	
- für den 1. Tag	154 EUR
- für jeden weiteren Tag	123 EUR.
b) Beerdigungen	123 EUR
7) Bei sonstigen Veranstaltungen der teilweisen Nutzung des Bürgerhauses oder der Einrichtung, die nicht unter die vorgenannten Gebührensätze einzuordnen sind, wird die Gebühr durch den Bürgermeister oder den Beigeordneten je nach Veranstaltung festgelegt. Weiterhin entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall über die Gebührenerhebung bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.	
8) Für die Nutzung der <u>Räume im Erdgeschoss</u> des Bürgerhauses wird folgende Nutzungsgebühr erhoben:	
- eintägige Veranstaltungen für Einheimische	62 EUR
- jeder weitere Tag	46 EUR
- eintägige Veranstaltungen für Auswärtige	93 EUR
- jeder weitere Tag	70 EUR
(2) Soweit der Benutzer die Reinigung nicht selbst übernimmt oder nicht ordnungsgemäß durchführt, werden die Kosten für Reinigung nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.	
(3) Die Strom-, Heizungs- und Wasserkosten werden für jede Veranstaltung gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben.	
(4) Das Papier und die Handtücher für die Toilettenanlagen sind vom Benutzer zu stellen.	
(5) Bruch, Verlust von Einrichtungsgegenständen und sonstige Schäden durch unsachgemäße Behandlung an Einrichtungsgegenständen in und am Bürgerhaus sowie am Grundstück sind vom Benutzer zu ersetzen.	

§ 5

Zahlung der Gebühr

- 1) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch den Ortsbürgermeister.
- 2) die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Ulmen zu Gunsten der Ortsgemeinde Gevenich unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

56825 Gevenich, den 24.09.2009
Ortsgemeinde Gevenich
gez. Karl Josef Fischer (DS)
Ortsbürgermeister

*Die 1. Änderungssatzung vom 31.05.2024 zu § 4 Abs. 1 tritt in Kraft am 09.06.2024.